

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 289

17. November 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2278/69 des Rates vom 13. November 1969 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften 1

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2278/69 DES RATES

vom 13. November 1969

zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den im Anschluß an die Stellungnahme des Statutsbeirats unterbreiteten Vorschlag der Kommission zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten sowie den Vorschlag der Kommission betreffend die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe dieses Statut und diese Beschäftigungsbedingungen zu ändern.

Angesichts der gesammelten Erfahrungen und in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des Statuts der Beamten der Europäischen

Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften ergeben haben, ist es zweckmäßig, einige Vorschriften zu ändern.

Es ist angebracht, zunächst die Bestimmungen des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen betreffend die Struktur der Tabelle der Grundgehälter sowie in bezug auf einige Zulagen und Vergütungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert :

1. *Artikel 66*

„Das Monatsgrundgehalt wird für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe nach folgender Tabelle festgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 28. 7. 1969, S. 10.

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	74 950	79 450	83 950	88 450	92 950	97 450	—	—
A 2	65 550	69 800	74 050	78 300	82 550	86 800	—	—
A 3 L/A 3	53 450	57 000	60 550	64 100	67 650	71 200	74 750	78 300
A 4 L/A 4	44 750	47 350	49 950	52 550	55 150	57 750	60 350	62 950
A 5 L/A 5	36 500	38 800	41 100	43 400	45 700	48 000	50 300	52 600
A 6 L/A 6	31 050	32 900	34 750	36 600	38 450	40 300	42 150	44 000
A 7 L/A 7	26 150	27 650	29 150	30 650	32 150	33 650	—	—
A 8 L/A 8	22 550	23 700	—	—	—	—	—	—
B 1	31 050	32 900	34 750	36 600	38 450	40 300	42 150	44 000
B 2	26 350	27 750	29 150	30 550	31 950	33 350	34 750	36 150
B 3	21 350	22 550	23 750	24 950	26 150	27 350	28 550	29 750
B 4	17 850	18 900	19 950	21 000	22 050	23 100	24 150	25 200
B 5	15 350	16 250	17 150	18 050	—	—	—	—
C 1	18 200	19 150	20 100	21 050	22 000	22 950	23 900	24 850
C 2	15 100	16 000	16 900	17 800	18 700	19 600	20 500	21 400
C 3	13 850	14 600	15 350	16 100	16 850	17 600	18 350	19 100
C 4	12 100	12 800	13 500	14 200	14 900	15 600	16 300	17 000
C 5	10 700	11 350	12 000	12 650	—	—	—	—
D 1	12 750	13 550	14 350	15 150	15 950	16 750	17 550	18 350
D 2	11 200	11 900	12 600	13 300	14 000	14 700	15 400	16 100
D 3	10 100	10 750	11 400	12 050	12 700	13 350	14 000	14 650
D 4	9 300	9 850	10 400	10 950	—	—	—	—

2. Artikel 67 Absatz 1

„(1) Die Familienzulagen umfassen :

- a) die Zulage für den Familienvorstand in Höhe von 5 v. H. des Grundgehalts ; sie darf jedoch nicht niedriger sein als 900 bfrs monatlich ;
- b) die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder in Höhe von 1 400 bfrs monatlich für jedes Kind ;
- c) die Erziehungszulage.“

3. Artikel 69

„Die Auslandszulage beträgt 16 v. H. des Gesamtbetrags des Grundgehalts und der dem Beamten zustehenden Zulagen für den Familienvorstand und für unterhaltsberechtignte Kinder. Die Auslandszulage beträgt mindestens 2 500 bfrs monatlich.“

4. Artikel 74 Absatz 1

„Bei der Geburt eines Kindes erhält der Beamte eine Zulage von 7 000 bfrs.“

5. Anhang VII — Artikel 1 Absatz 1

„(1) Ist ein Beamter Familienvorstand, so erhält er eine Zulage in Höhe von 5 v. H. seines Grundgehalts, die mindestens 900 bfrs monatlich betragen muß.“

6. Anhang VII — Artikel 2 Absätze 1 bis 3

„(1) Der Beamte erhält nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für jedes unterhaltsberechtignte Kind eine Kinderzulage von monatlich 1 400 bfrs.“

(2) Als unterhaltsberechtignte Kind gilt das eheliche, das uneheliche oder das an Kindes Statt angenommene Kind des Beamten oder seines Ehegatten, wenn es von dem Beamten tatsächlich unterhalten wird.

Das gleiche gilt für das Kind, für das ein Adoptionsantrag gestellt und für das das Adoptionsverfahren eingeleitet worden ist.

(3) Die Zulage wird gewährt :

- a) ohne weiteres für ein Kind unter achtzehn Jahren ;
- b) auf begründeten Antrag des Beamten für ein Kind von achtzehn bis sechsundzwanzig Jahren, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet.“

7. Anhang VII — Artikel 3

„Der Beamte erhält für jedes unterhaltsberechtignte Kind im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, das regelmäßig und vollzeitig eine Lehranstalt besucht, eine Erziehungszulage in Höhe der ihm durch den Schulbesuch tatsächlich entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 1 250 bfrs.“

Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem ersten Tage des Monats, in dem das Kind zum ersten Mal eine Grundschule besucht, und erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

Der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag erhöht sich für einen Beamten, dem die Auslandszulage gewährt wird und dessen Ort der dienstlichen Verwendung mindestens 50 km von einer Europa-Schule entfernt ist, auf 2 500 bfrs."

8. Anhang VII — Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz

„Die Auslandszulage beträgt mindestens 2 500 bfrs monatlich.“

Artikel 2

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften werden wie folgt geändert :

Artikel 63

„Die Grundgehälter werden nach folgender Tabelle festgesetzt :

(Monatssätze in bfrs)

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	34 500	38 800	43 100	47 400
	II	24 200	27 000	29 800	32 600
	III	19 800	20 850	21 900	22 950
B	IV	18 900	21 100	23 300	25 500
	V	13 550	14 850	16 150	17 450
C	VI	12 250	13 450	14 650	15 850
	VII	9 700	10 500	11 300	12 100
D	VIII	9 250	10 100	10 950	11 800
	IX	8 500	8 850	9 200	9 550"

Artikel 3

Die in Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts sowie in der Verordnung Nr. 31/65/EWG, Nr. 5/65/Euratom⁽¹⁾ vorgesehene vorübergehende Pauschalzulage beträgt :

- 650 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 4 oder C 5 eingestuft sind ;
- 1 000 bfrs monatlich für Beamte, die in die Besoldungsgruppe C 1, C 2 oder C 3 eingestuft sind.

Die Dauer der Gewährung der Zulage wird vom 1. Januar 1970 an um 2 Jahre verlängert.

Artikel 4

(1) Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt :

Belgien :	100 v. H.
Bundesrepublik Deutschland :	95,9 v. H.
Frankreich :	105,3 v. H.
mit Ausnahme von Paris und der Departements Hauts-de-Seine, Seine-St-Denis, Val-de-Marne, Essone, Yvelines und Val-d'Oise :	112,7 v. H.
Italien :	96,7 v. H.
Großherzogtum Luxemburg :	99,2 v. H.
Niederlande :	98,8 v. H.

Vereinigtes Königreich :	100,4 v. H.
Schweiz :	103,7 v. H.

(2) Der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der nachstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt :

Belgien	100 v. H.
Bundesrepublik Deutschland	95,9 v. H.
Frankreich	105,3 v. H.
Italien	96,7 v. H.
Großherzogtum Luxemburg	99,2 v. H.
Niederlande	97,1 v. H.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den oben angeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

(3) Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1748/68 des Rates vom 29. Oktober 1968 zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten⁽²⁾ wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 außer Kraft gesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 47 vom 24. 3. 1965, S. 708/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 5. 11. 1968, S. 1.

Artikel 5

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden von diesem Zeitpunkt an auf der Grundlage der Tabelle der Grundgehälter geändert, die in Artikel 66 des

Statuts in der durch Artikel 1 dieser Verordnung geänderten Fassung vorgesehen ist.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. November 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. DE BLOCK
